

---

# **Tarifordnung für die Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht**

vom 1. August 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
B. Tarife .....	3
C. Rechnungstellung und Verzug .....	4
D. Schlussbestimmungen .....	5

Die Schulpflege, gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung Küsnacht vom 26. November 2017, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt und erläutert die Kosten der Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Inanspruchnahme des Betreuungsangebots in den Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht.

### § 2

Geltungsbereich Dieses Reglement ist für alle gemeindeeigenen Kinderkrippen anwendbar.

## **B. Tarife**

### § 3

Tagestaxe <sup>1</sup> Die Tagestaxe für die Unterbringung von Kindern in den Kinderkrippen der Gemeinde Küsnacht beträgt:

- Fr. 150.– pro Kind bis zum vollendeten Alter von 18 Monaten
- Fr. 130.– pro Kind über 18 Monate.

<sup>2</sup> Diese Taxe gilt auch für Kinder mit schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderungen, welche einen höheren Betreuungsfaktor (1.5) benötigen. Die Kostendifferenz zwischen realen (max. Fr. 150.– pro Tag) und verrechneten Kosten wird über die Kostenbeiträge der Gemeinde ausgeglichen.

<sup>3</sup> Die Tagestaxe gilt unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern.

### § 4

Reduktion während Eingewöhnungsphase <sup>1</sup> Während einer mit der Kinderkrippe vereinbarten Eingewöhnungsphase sind die Tagestaxen in der ersten Woche gratis und in der zweiten Woche um 50 % reduziert.

<sup>2</sup> Ab der dritten Woche werden die vollen Tagestaxen verrechnet.

### § 5

Zuschlag für auswärtige Kinder Für Kinder von Eltern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Küsnacht wird auf der Tagestaxe ein Zuschlag von 20 % erhoben.

## § 6

Reduktion für halbe Betreuungstage

Für halbe Betreuungstage werden mit Mittagessen 75 % bzw. ohne Mittagessen 50 % der Tagestaxe verrechnet.

## § 7

Monatspauschale

<sup>1</sup> Die Betreuungskosten sind in Form einer Monatspauschale zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Monatspauschale berechnet sich aus der Anzahl gewünschter Betreuungstage bzw. Betreuungshalbtage multipliziert mit 4.2.

<sup>3</sup> Die Monatspauschale bleibt bei allfälligen Absenzen des Kindes (Ferien, Krankheit usw.) unverändert. Betriebsferien und Feiertage sind bereits berücksichtigt.

## § 8

Geschwisterrabatt

<sup>1</sup> Werden aus einer Familie (bzw. von einem alleine sorgeberechtigten Elternteil) mehrere Kinder in derselben Kinderkrippe der Gemeinde Küsnacht platziert, wird ein Rabatt gewährt.

<sup>2</sup> Beim zweiten Kind reduziert sich die Monatspauschale oder die Tagestaxe netto (Tagestaxe, abzüglich allfälliger Gemeindebeitrag) um 10 %, für jedes weitere um 25 %.

## § 9

Härtefälle

In begründeten finanziellen Härtefällen kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten eine Taxreduktion gewähren.

## **C. Rechnungstellung und Verzug**

### § 10

Rechnungstellung und Verzug

<sup>1</sup> Die Taxen bzw. Monatspauschalen werden den Eltern / Erziehungsberechtigten monatlich rückwirkend in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto.

<sup>3</sup> Sind zwei Monatsrechnungen ausstehend, ist die Krippenleitung nicht mehr verpflichtet, die betreffenden Kinder zu betreuen.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt das jeweils gültige Gebührenreglement der Gemeinde Küsnacht.

## **D. Schlussbestimmungen**

### § 11

Inkrafttreten Dieses Reglement bzw. die Tarifordnung tritt per 1. August 2019 in Kraft.

### § 12

Aufgehobene Erlasse Mit Inkrafttreten gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden und zu diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere die Tarifordnung für die Kinderkrippen der Politischen Gemeinde Küsnacht vom 1. Januar 2014, als aufgehoben.

Von der Schulpflege erlassen am 4. Juni 2019 (GSP-2019-29).